

eine Überweisung an den Bundesrat. Wenn Sie so beschliessen, kann dies nur verstanden werden im Sinne und im Rahmen der Stellungnahme des Bundesrates im Brief vom 11. November 1981. Ich möchte nur die Hauptvorbehalte in Erinnerung rufen. Einmal zu Litera a: Diese «unverzügliche» Einführung einer Energiepolitik hängt von allerhand Voraussetzungen ab, einmal vom Inkrafttreten der Verfassungsbestimmungen, die Sie gestern verabschiedet haben, die aber noch Differenzbereinigungen rufen, und sodann von der Abstimmung durch Volk und Stände und nachher natürlich von der Ausführungsgesetzgebung über die aber Sie befinden. Dieses «unverzüglich» kann vom Bundesrat nicht garantiert werden. In Litera e wird verlangt, dass die Volksrechte bei der künftigen Atomgesetzgebung – Totalrevision des Atomgesetzes – erweitert werden. Ob Sie dann diese Volksrechte erweitern wollen oder nicht, das bleibt der Legislative vorbehalten, die allein kompetent ist, über den Entwurf für eine Totalrevision zu befinden. Und in Litera f das Begehren anzuerkennen, dass die Opposition gegen die Erstellung von Lagern für radioaktive Abfälle begründet sei, das hat seine Grenze an den geltenden rechtlichen Regelungen. Es ist in einer Verordnung, abgestützt auf das geltende Gesetzesrecht, genau festgelegt, wie derartige Gesuche um die Erforschung und dann allenfalls einmal auch um die Anlage von Lagerstätten behandelt werden müssen. Daran haben sich der Bundesrat und die Verwaltung zu halten. Die Regierung des Kantons Tessin wird selbstverständlich in einem solchen Verfahren, wenn es um eine Lagerstätte im Kanton Tessin geht, wie jede andere Kantonsregierung Gelegenheit erhalten, sich massgeblich zu äussern.

Und zu Litera c und damit zu den Ausführungen von Nationalrat Carobbio: Es ist in der Tat – es wurde bereits in der Diskussion darauf hingewiesen – irrtümlich, wenn man davon ausgeht, dass die Sicherheitsvorkehrungen und Sicherheitsmassnahmen in unserem Lande in bezug auf Kernkraftwerke ungenügend seien. Im Gegenteil: Wir dürfen feststellen, dass in unserem Lande alles vernünftigerweise Erdenkliche – auch nach Massgabe der Gesetzgebung – gemacht wird, sowohl bei der Projektierung solcher Kernkraftwerke als auch bei der Bauüberwachung und bei der permanenten Betriebsüberwachung, und dort insbesondere auch beim sogenannten Nachrüsten. Wir dürfen in aller Bescheidenheit feststellen, dass wir in bezug auf Sicherheitsmassnahmen – vor allem in bezug auch auf die Tätigkeit der Bundesinstanzen auf diesem Gebiet – weltweit eine Spitzenposition einnehmen. Wir werden uns aber weiterhin bemühen, alle diese Sicherheitsmassnahmen, insbesondere auch nach Massgabe der technischen Entwicklung, noch zu verbessern.

Nun zum Antrag Ihrer Kommission: Diese Standesinitiative an den Bundesrat zur Erledigung zu überweisen, das kann nur als Auftrag verstanden werden, den Behörden des Kantons Tessin gegenüber zu diesem Anliegen Stellung zu beziehen, und zwar im Sinne der Ausführungen des Bundesrates im Schreiben vom 11. November 1981. Das ist auch, wie aus den Materialien hervorgeht, der eindeutige Wille der Kommission gewesen. Es war nämlich so, dass Nationalrat Euler in der Kommission einen Antrag eingebracht hatte auf Weiterbehandlung der Standesinitiative. Der Antrag lautete: «Die Kommission beantragt, von der Standesinitiative Kenntnis zu nehmen und sie dem Bundesrat zur Weiterbehandlung zu überweisen.» Dann hat der Bundesrat – wie das vorgeschrieben ist – mit diesem Brief vom 11. November 1981 die Schranken bekanntgegeben, die nach Verfassung und Gesetz gelten. An der Kommissionssitzung am 27. November 1981 hat Nationalrat Euler, nach Kenntnisnahme dieses Papiers und nach den mündlichen Erläuterungen des Departementschefs, ausgeführt: Nach diesen Ausführungen stelle er sich das weitere Vorgehen so vor: «Der Bundesrat nimmt die Standesinitiative entgegen. Die von Bundesrat Schlumpf heute abgegebenen Erläuterungen werden in einem Bericht zusammengefasst, der dann mit einem neuen Schreiben des Bundesrates an den Kanton Tessin gesandt wird.»

Und gestützt darauf wurde der neue Antrag eingebracht. Es war ein Kombinationsantrag von Präsident Meier und Herrn Euler, der lautete: «Die Kommission beantragt, von der Standesinitiative Kenntnis zu nehmen und diese dem Bundesrat zur Erledigung zu überweisen.» Es ist ganz klar, was die Kommission und die Antragsteller mit «zur Erledigung überweisen» meinten, also nicht eine Erfüllung der Anliegen a, b, c, d, e, sondern eine Stellungnahme, insbesondere nach Massgabe des damaligen Schreibens des Bundesrates und meiner mündlichen Ergänzungen, die in diesem Protokoll enthalten sind. Es geht also nicht um eine Zustimmung zu den Anliegen dieser Standesinitiative. Die Überweisung zur Erledigung bedeutet lediglich und kann nur so verstanden werden, dass daraus nicht konkrete Handlungsansprüche abgeleitet werden können, sondern ein Anspruch der Behörden des Kantons Tessin auf eine Stellungnahme des Bundesrates; denn auch hier würde natürlich das Prinzip gelten *ultra posse nemo tenetur*. Dieses «posse» ist für den Bundesrat ein verfassungs- wie gesetzesmässiger Auftrag. Im Rahmen von Verfassung und Gesetz wird der Bundesrat auch in der vorliegenden Sache handeln, wenn Sie die Überweisung zur Erledigung beschliessen, so wie sie die Kommission beantragt und wie es von den Herren Kommissionsreferenten auch interpretiert wurde.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	83 Stimmen
Für den Antrag Frei-Romanshorn	66 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

80.089

Eisenbahngesetz. Revision Loi sur les chemins de fer. Révision

Siehe Jahrgang 1981, Seite 1461 – Voir année 1981, page 1461

Beschluss des Ständerates vom 23. Juni 1982

Décision du Conseil des Etats du 23 juin 1982

Differenzen – Divergences

Ziff. I Art. 3 Abs. 2, 18 Abs. 2, 18b Abs. 1, 18d bis, 18e Abs. 1, 18h

Ch. I art. 3 al. 2, 18 al. 2, 18b al. 1, 18d bis, 18e al. 1, 18h

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Räz, Berichterstatter: Wir haben beim Eisenbahngesetz drei Differenzen zu bereinigen.

Der erste Punkt betrifft Artikel 3 Absatz 2, wo der Ständerat neu vorschlägt: «Das Enteignungsverfahren kommt erst zur Anwendung, wenn die Bemühungen für einen freihändigen Erwerb der erforderlichen Rechte oder für eine Landumlegung nicht zum Ziele führen.» Der Ständerat führt hier also eine Bremse ein und verlangt damit, dass alles vorgängig gehandhabt wird, bevor die Enteignung in Kraft tritt. Es ist dies auch eine Beruhigung für die Regionen und Gebiete, wo solche Projekte zur Diskussion stehen.

Zum zweiten Punkt: Artikel 18, 18b und 18e betreffen alle das gleiche. Es geht hier um die Anhörung. Der Bundesrat hat beantragt: «Die Anhörung betroffener Bundesstellen,

Kantone und Gemeinden.» Der Nationalrat hat bei seiner letzten Behandlung die Fassung auf «betroffene Dritte» erweitert; der Ständerat schlägt nun vor, die Fassung «betroffene Dritte» auf «betroffene Grundeigentümer» einzuschränken. Dies ist klarer abgegrenzt und bedingt damit auch ein kürzeres Verfahren.

Zum dritten Punkt: Auf Seite 4 und 5 geht es um die Sicherstellung und Festlegung von Projektierungszonen und Baulinien durch kantonales Recht oder Bundesrecht. Wir haben bei den letzten Beratungen im Nationalrat eine neue Fassung beschlossen unter einem Artikel 18dbis, der lautet: «Wo Projektierungszonen nach kantonalem Recht gesichert werden können, bleibt dessen Anwendung vorbehalten», und diesen Text haben wir auch bei Artikel 18h eingefügt. Der Ständerat schlägt die Streichung des neuen Artikels 18dbis vor; bei Artikel 18h beantragt er Zustimmung zum Bundesrat. Dieses Verfahren würde die Angelegenheit in dem Sinne vereinfachen, dass bei Projekten, wo mehrere Kantone beteiligt sind und das kantonale Recht nur teilweise besteht, die Sache vereinfacht würde und ein wesentlich kürzeres Verfahren gehandhabt werden könnte. Bei allen übrigen Anträgen folgt der Ständerat dem Nationalrat. Die Kommission hat ohne Gegenstimme und bei einigen Enthaltungen allen Anträgen des Ständerates zugestimmt. Sie beantragt also in diesem Sinne Zustimmung zum Ständerat.

M. Houmard, rapporteur: Quelques divergences de détail sont apparues entre notre conseil et le Conseil des Etats dans le projet de loi sur les chemins de fer. Notre commission propose, d'une manière générale, de se rallier aux solutions de la Chambre haute. Je dois tout de suite préciser qu'aucun principe d'importance n'est en cause.

A l'article 3, 2^e alinéa, le Conseil des Etats introduit une disposition prévoyant que la procédure d'expropriation n'est applicable que subsidiairement. Nous lisons: «... si les efforts faits en vue d'acquiescer les droits nécessaires de gré à gré ou par un remembrement ont échoué.» Certains membres de la commission sont d'avis que la technique juridique de cet article n'est pas un chef-d'œuvre. La commission vous propose toutefois de l'accepter sans modification pour ne pas créer de divergence avec le Conseil des Etats.

Aux articles 18, 2^e alinéa, 18b, 1^{er} alinéa et 18e, 1^{er} alinéa, notre conseil avait proposé le terme de «tiers intéressés», nous lisons: «Les autorités fédérales, les cantons, les communes et les tiers intéressés seront consultés.» Le Conseil des Etats nous propose de remplacer cette dénomination par «les propriétaires fonciers intéressés», ce qui donne: «Les autorités fédérales, les cantons, les communes et les propriétaires fonciers intéressés seront consultés.»

A ce propos, vous me permettez trois remarques: d'une part, la formulation du Conseil des Etats est plus restrictive mais, d'autre part, M. Schlumpf, conseiller fédéral, en séance de commission, a déclaré que les bénéficiaires de droits fonciers de longue durée ou importants devaient être assimilés aux propriétaires fonciers spécialement dans le cas des droits de superficie.

Enfin, cet article donne aux communes, cantons et propriétaires fonciers intéressés le droit d'être consultés. Il ne donne pas un droit de recours. Nous nous sommes également ralliés à la solution des Etats.

A l'article 18dbis, l'application du droit cantonal est réservé là où des zones réservées peuvent être établies conformément à cette législation. Notre conseil avait donc introduit cet article qui prévoit l'application du droit cantonal en matière d'expropriation là où la législation le permet. Ainsi la procédure fédérale n'aurait été applicable que subsidiairement. Le Conseil des Etats repousse cette idée. Il veut l'unité du droit applicable. Notre commission s'est également ralliée à la proposition du Conseil des Etats.

Il n'y a donc pas de grandes divergences, ce qui fait que nous vous demandons de ne pas en créer du tout avec la proposition du Conseil des Etats et de vous rallier à ses solutions.

Weber-Schwyz: Ich hatte anlässlich unserer Beratungen zu diesem Gesetz in der Dezembersession den Antrag eingebracht, dass man auch ein Anhörungsrecht für betroffene Dritte vorsehen sollte. Ich tat das aus der Überlegung, dass man dabei nicht nur die Grundeigentümer, sondern auch die Inhaber von Baurechten und die Inhaber von Durchleitungsrechten berücksichtigen sollte. Der Ständerat hat nun den Begriff «der Grundeigentümer» gewählt. Ich könnte mich mit dieser Formulierung einverstanden erklären, wenn hier im Rate der Departementsvorsteher bestätigen würde, dass mit dem Begriff «der Grundeigentümer» sowohl Inhaber von Baurechten wie Inhaber von Durchleitungsrechten gemeint sind. Ich bitte Herrn Bundesrat Schlumpf um diese Erklärung. Ich würde mich dann mit der vom Ständerat beschlossenen Fassung begnügen, um hier nicht erneut eine Differenz zu schaffen.

Bundesrat Schlumpf: In der Praxis werden verfahrensrechtlich die dinglich Berechtigten, also insbesondere auch Baurechtsberechtigte, wie sie Nationalrat Weber angesprochen hat, den Grundeigentümern im engeren Sinne gleichgestellt. In der Handhabung einer solchen Norm wird man also im Verfahren dieses Anhörungsrecht auf die dringlich Berechtigten ausdehnen.

Präsidentin: Die Kommission beantragt Ihnen bei allen Punkten Zustimmung zum Ständerat.

Angenommen – Adopté

82.013

Schweizerische Verkehrszentrale. Beitrag Office national suisse du tourisme. Contribution

Botschaft und Beschlussentwurf vom 24. Februar 1982 (BBl II, 22)

Message et projet d'arrêté du 24 février 1982 (FF II, 22)

Beschluss des Ständerates vom 15. Juni 1982

Décision du Conseil des Etats du 15 juin 1982

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil des Etats

Risi-Schwyz, Berichterstatter: Wir haben dieses Geschäft in der Wirtschaftskommission behandelt, und ich kann Ihnen im Auftrag der Wirtschaftskommission beantragen, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss zuzustimmen.

Es geht um eine Aufstockung des Bundesbeitrages um 6 Millionen Franken. Ich habe meine Ausführungen in vier Abteilungen eingeteilt.

1. Was ist die Schweizerische Verkehrszentrale? Die Schweizerische Verkehrszentrale ist nicht eine private Organisation, sondern eine vom Bund geschaffene öffentlich-rechtliche Körperschaft. Der Bund leistet demzufolge nicht etwa freiwillig Beiträge an diese Institution, sondern leistet diese Beiträge mit dem Auftrag, die touristische Werbung im In- und Ausland durchzuführen.

Eisenbahngesetz. Revision

Loi sur les chemins de fer. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	80.089
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.09.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1116-1117
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 747

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.